



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

Tischvorlage

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in der verlässlichen und betreuten Grundschule sowie in der Nachmittagsbetreuung

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Auf der Grundlage der Corona-Verordnung wurde der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die Schulkind-Betreuung ab 16.03.2020 untersagt. Ausgenommen von der Untersagung war die Einrichtung von Notgruppen in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder, deren Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur (Energieversorgung, Pflegeberufe, Rettungswesen, u.a.) tätig sind. Der Kreis der Berechtigten für die Notbetreuung wurde am 27.04.2020 ausgeweitet. Für die Notbetreuung an Schulen ist für die Unterrichtszeiten die Schule und außerhalb dieser Zeiten der Träger des Betreuungsangebotes oder die Stadt zuständig.

In Absprache mit den Trägern wurden die Kindergartenbeiträge sowie die Beiträge zur verlässlichen Grundschule an der LRS und zur Nachmittagsbetreuung an der Schellenberger Grundschule für die Monate April und Mai ausgesetzt.

2. Soforthilfepaket der Landesregierung für Gemeinden, Städte und Landkreise

Die Landesregierung hat zwei Soforthilfepakete in Höhe von jeweils 100 Millionen € für den Monat April sowie Mai für ganz Baden-Württemberg zur Abfederung der Ausfälle von Gebühren und Beiträgen in Kitas, Volkshochschulen, Musikschulen sowie für zusätzliche Kosten sonstiger kommunaler Einrichtungen beschlossen.

Dieses Geld reicht jedoch nicht aus, die Ausfälle der Gebühren für die Kindertagesstätten in Hüfingen sowie der schulischen Tageseinrichtungen zu decken.

Die Verteilung des Soforthilfepakets auf die Kommunen, Stadt- und Landkreise wurde für den Monat April bereits abschlagsmäßig als pauschale Zuweisung auf der Basis eines FAG-Berechnungsschlüssels nach Einwohnern und gewichteten Kinderzahlen ausbezahlt. Es ist noch nicht geklärt, nach welcher Systematik innerhalb der Kommune Mehraufwendungen und Mindereinnahmen erfasst werden sollen und zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden.

Die erste Zahlung aus dem Soforthilfepaket ging über 46.981,95 € Anfang April bei der Stadt ein. Die zweite Rate beläuft sich auf 52.612,92 €. Die zweite Rate ging noch nicht ein.

3. Elternbeiträge in katholischen Kindertageseinrichtungen

a) Rechtliche Vorgaben

Lt. Information der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden ergeben sich die

Grundlagen für die Erhebung der Elternbeiträge aus der Ordnung der Kindertageseinrichtung in der Erzdiözese Freiburg, die auch Bestandteil des Aufnahmevertrages mit den Eltern ist. Dort wird geregelt, dass Beiträge auch bei vorübergehenden Schließungen bis maximal für die Dauer von 3 Wochen erhoben werden können. Darunter fallen auch Schließzeiten durch behördliche Anordnungen (Corona-VO).

Dies bedeutet, dass Beiträge in den katholischen Einrichtungen für die ersten drei Schließwochen für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 05.04.2020 von den Eltern erhoben werden könnten. Für die Zeit ab dem 06. April 2020 besteht aufgrund des Aufnahmevertrages rechtlich keine Möglichkeit die Beiträge bei den Eltern durch den Träger anzufordern.

Wie Herr Geschäftsführer Mario Isele von der Verrechnungsstelle Stühlingen mitgeteilt hat, erhöht sich durch fehlende Beitragseinnahmen der durch die Stadt zu leistende Abmangelbetrag. Dies bedeutet aber auch, dass für die nicht einziehbaren Beträge sich die katholische Kirche anteilmäßig entsprechend dem Abmangelvertrag beteiligt.

b) Erlass von Beiträgen

Da eine Beitragserhebung aufgrund der Aufnahmeverträge bei den katholischen Einrichtungen nach der dritten Woche nicht mehr möglich ist, ist aus formalen Gründen durch die Stadt für die Zeit ab dem 06.04.2020 bis zur Wiederaufnahme des regulären Betriebes in den Kindertagesstätten nicht über die Frage eines Gebührenerlasses zu entscheiden. Die Beiträge für die Monate April (ohne erste Woche) und Mai, die nicht eingezogen werden kann, belaufen sich auf ca. 59.100 €.

Für den Zeitraum 16.03.2020 einschließlich 05.04.2020 (3 Wochen) besteht nach den Aufnahmebedingungen Anspruch auf Beitragszahlung. Aus zivilrechtlicher Sicht wäre es problematisch Beiträge für diesen Zeitraum zu erheben, da durch die Kindertageseinrichtungen (außer der Notbetreuung – siehe Nr. 5) keine Betreuungsleistungen erfolgt sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Beiträge für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 05.04.2020 in Höhe von ca. 25.300 € aufgrund der nicht angebotenen Betreuungsmöglichkeit zu erlassen. Wie Herr Isele zugesichert hat, beteiligt sich die katholische Kirche unter Anrechnung des staatlichen Sofortprogramms ebenfalls im Rahmen des Abmangelvertrages an der Gesamtsumme der erlassenen Kindertagesbeiträge.

Da die Beiträge für den März bereits eingezogen sind, wird bei einem Erlass der Beiträge vorgeschlagen, den Beitragsanteil für die zweite März-Hälfte mit künftigen Beitragsforderungen zu verrechnen.

4. Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung Luise-Scheppler

a) Rechtliche Vorgaben

Im Bereich der evangelischen Kirche gibt es keine Regelung in den Aufnahmeverträgen zu Kindergartenbeiträgen, wenn, wie in der Corona-Krise der Kindergartenbetrieb für mehrere Wochen untersagt wird. Dies würde dazu führen, dass die Elternbeiträge durch die Eltern zu bezahlen sind, obwohl keine Betreuungsleistungen erbracht wurden. Dies erscheint aus den obigen Gründen (siehe Nr. 3) und aus Gleichbehandlungsgründen zu den katholischen Einrichtungen nicht vertretbar.

b) Erlass Kindergartenbeiträge 16.03. bis vorläufig 31.05.2020

Wie bei den katholischen Einrichtungen wurden auch die Beitragszahlungen für die Monate April und Mai in der Kindertagesstätte Luise-Scheppler ausgesetzt. Die Gebühren für den Zeitraum 16.03. bis 31.03.2020 (kein Kindergartenbetrieb) wurden mit der Beitragszahlung im März von den Eltern erhoben.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird vorgeschlagen, die Kindergartenbeiträge für den Zeitraum vom 16.03. bis 31.05.2020 aufgrund nichterbrachter Betreuungsleistungen wegen der Corona bedingten Schließung zu erlassen. Die Summe der zu erlassenden Beträge beläuft sich auf ca. 31.500 €. Auch hier gilt bei einem Erlass, dass die Beiträge für die zweite März-Hälfte mit künftigen Beitragsforderungen verrechnet werden sollten.

Eine Zusage der evangelischen Verrechnungsstelle, dass sich die Kirche ebenfalls im Rahmen des Abmangelvertrages an den Gebührenauffällen beteiligt, liegt noch nicht vor.

5. Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Wie oben dargestellt, wurden mit Beginn der Schließung der Kindertageseinrichtungen Notgruppen eingerichtet, wobei der Kreis der Anspruchsberechtigten ab 27.04.2020 deutlich erweitert wurde. Unstrittig ist, dass für die Betreuung der Kinder in den Notgruppen anteilige Kindergartenbeiträge zu bezahlen sind. Die Stadtverwaltung hat sich mit den Trägern auf ein Abrechnungsmodell geeinigt (siehe Anlage).

Die eingerichtete Notbetreuung an der L.-Reich-Schule erfolgt analog der Ganztagesbetreuung beitragsfrei. Für die Notbetreuung an der Schellenberger Grundschule werden nur Beiträge für die Betreuung am Nachmittag erhoben.

6. Teilweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen

Eine Lockerung der Corona-Verordnung ermöglichte es ab 18.05.2020 Kindertageseinrichtungen teilweise wieder zu öffnen. Aufgrund der fehlenden Orientierungshinweise des Kultusministeriums konnten die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten der Kindertageseinrichtungen neben der vorrangigen Notbetreuung für maximal 50 % der Plätze der Betriebserlaubnis erst ab 25.05.2020 angeboten werden. In den Einrichtungen in Hüfingen wurde überwiegend ein rollierendes System eingeführt. Alle Kinder können abwechselnd wochenweise oder tagesweise die Einrichtungen besuchen. Wie oben angeführt, dürfen maximal 50 % der bereitstehenden Plätze belegt werden.

Mit den Trägern wurde zwischenzeitlich vereinbart, dass Elternbeiträge auf der Grundlage der Regelgruppengebühr Tag genau abgerechnet werden. Diese Regelung gilt vom 25. Mai bis voraussichtlich 15. Juni 2020. Inwieweit es nach den Pfingstferien zu Änderungen in der Betreuung kommen kann, ist vom Ordnungsgeber noch nicht entschieden.

7. Gebühren verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung

a) Berechnungsgrundlagen

Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule erfolgt durch das Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaz). Das Angebot wird auf eigene Rechnung durch KiFaz unter Anrechnung der möglichen Zuschüsse betrieben.

In der Grundschule Hausen vor Wald gibt es eine Nachmittagsbetreuung, die in Eigenregie der Stadt angeboten wird. Die anfallenden Gebühren werden regelmäßig durch die Stadtverwaltung erhoben.

Für beide Angebote gilt, dass auch diese seit Mitte März aufgrund der Coronaverordnung nicht mehr angeboten werden können. Analog dem Vorschlag zum Erlass der Beiträge in den Kindertageseinrichtungen wird auch hier empfohlen, die Beiträge ab 16.03.2020 bis zur Wiederaufnahme der Betreuungsangebote zu erlassen. Die Beiträge für April und Mai wurden ebenfalls ausgesetzt. Wann diese Betreuungsangebote den Betrieb

wiederaufnehmen können, steht noch nicht fest.

Die zu erlassenden Beiträge belaufen sich bei der verlässlichen Grundschule der Lucian-Reich-Schule auf ca. 2.500 € und bei der Nachmittagsbetreuung Grundschule Hausen vor Wald auf ca. 1.800 €. Anzumerken ist, dass für die Ganztagesbetreuung an der Lucian-Reich-Schule keine Elternbeiträge anfallen.

8. Antrag der Fraktionen von CDU und FDP/FW vom 18.05.2020 auf Beitragserlass

Nach Redaktionsschluss für die Gemeinderatssitzung am 28.05.2020 ging am 18.05.2020 ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und FDP/FW ein. Die beiden Fraktionen beantragen, „den Abmangel, der in den Kindergärten der gesamten Stadt Hüfingen durch den Erlass zur Schließung der Einrichtungen durch die Landesregierung von Baden-Württemberg und das, daraus erfolgte Aussetzen der Kindergartengebühren für die beiden bisherigen Monate April und Mai durch die Stadt zu übernehmen“ (der Antrag ist als Anlage der Sitzungsunterlage beigefügt).

Formal ist über den Antrag in einer der beiden nächsten Sitzungen zu entscheiden. Festzustellen ist, dass aufgrund der oben geschilderten rechtlichen Situation die Erhebung der Beiträge für die Zeit nach der dritten Schließungswoche für die Kindertagesbetreuung in den katholischen Einrichtungen nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegt. Somit können diese Beiträge nicht im Sinne des Antrages der beiden Fraktionen erlassen werden. Zudem bezieht sich der Antrag auch für die übrigen Einrichtungen lediglich auf die Beiträge April und Mai. Um eine durchgängige und für die Eltern klare Basis zu haben, müsste auch über die Beiträge der zweiten Märzhälfte entsprechend den obigen Vorschlägen entschieden werden.

Die Gesamtsumme der Elternbeiträge für die zweite Monatshälfte März sowie April und Mai teilt sich wie folgt auf:

	März 2020 zur Hälfte	Apr 20	Mai 20
St. Verena	10.646,50 €	21.293,00 €	21.293,00 €
Behla	4.001,45 €	8.154,15 €	7.851,65 €
Fürstenberg	1.044,38 €	2.104,25 €	2.073,25 €
Mundelfingen	1.202,00 €	2.404,00 €	2.404,00 €
Luise-Scheppler	6.312,88 €	12.756,50 €	12.495,00 €
Zwischensumme Kitas	23.207,20 €	46.711,90 €	46.116,90 €
Verlässliche Grundschule	508,40 €	1.102,58 €	931,00 €
flex. Nachmittagsbetr. HvW	354,00 €	708,00 €	708,00 €
Zwischensumme Schulbetr.	862,40 €	1.810,58 €	1.639,00 €
Gesamt je Monat	24.069,60 €	48.522,48 €	47.755,90 €
Gesamt März - Mai 2020			120.347,98 €

9. Vorschlag der Verwaltung für den Erlass von Gebühren in Kindertageseinrichtungen sowie für Schulbetreuungsangebote (Beschlussvorschlag)

Folgende Vorgehensweise wird von der Stadtverwaltung vorgeschlagen:

1. Katholische Kindertageseinrichtungen:

a) Die Beiträge für den Zeitraum 16.03. bis 05.04.2020 werden mit Ausnahme der Beiträge

für die Notbetreuung erlassen.

b) Die Aufnahmebedingungen der katholischen Kirche für die katholischen Einrichtungen in Bezug auf Beitragserhebungen und die Tatsache, dass Betreuungsbeiträge bei Ausfall der Betreuungsleistungen nach der 3. Woche nicht mehr erhoben werden können, werden zur Kenntnis genommen.

2. Luise-Scheppler-Tageseinrichtung

Die Beiträge für die zweite März-Hälfte sowie für die Monate April und Mai werden mit Ausnahme der Beiträge für die Notbetreuung und eingeschränkten Betreuung erlassen.

3. Angebote der Schulbetreuung

Die Beiträge für die Angebote der Schulbetreuung (verlässliche Grundschule an der Lucian-Reich-Schule und Nachmittagsbetreuung an der Schellenberger Grundschule) werden für die Zeit ab 16.03.2020 bis zur Wiederaufnahme des Betreuungsbetriebes mit Ausnahme der Beiträge für die Notbetreuung erlassen.

Aus formalen Gründen ist ein Beschluss über den Erlass der Gebühren in der Gemeinderatssitzung am 28.05.2020 grundsätzlich nicht möglich. Es wird jedoch kein rechtliches Problem gesehen, eine Beschlussfassung schon am 28.05.20 vorzunehmen, wenn alle Gemeinderäte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Alternativ kann über den Erlass der Gebühren in der nächsten Gemeinderatssitzung am 25.06.2020 entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zu den Corona bedingten Schließungen der Kindertagesstätten sowie der Schulbetreuungsangebote zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Notbetreuung und der eingeschränkten Betreuung für die Kindertageseinrichtungen ab 18.05.2020/25.05.2020 mit den für diese Angebote mit den Trägern abgestimmten Elternbeiträgen zustimmend zur Kenntnis.
3. Inwieweit ein Beschluss zum Erlass von Beiträgen für Betreuungsangebote erfolgt, ergibt sich aus der Diskussion (s. Nr. 9).